

# RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0325

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

HDG 1994 §2 Abs4;

HDG 1994 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Soldat verletzt seine Pflichten nur dann schulhaft, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt; zur Feststellung einer Dienstpflchtverletzung gehört somit der Nachweis, der Besch habe mit dem Wissen, pflichtwidrig zu handeln oder unter Außerachtlassung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt gegen seine ihm auferlegten Pflichten verstoßen; dazu kommt, daß die Feststellung der Schuldform (des Grades des Verschuldens) vor allem für die Schwere der Dienstpflchtverletzung und damit letztlich für die Bemessung der Strafe iSd § 6 Abs 1 HDG 1994 entscheidend ist (Hinweis E 31.5.1990, 90/09/0220 ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090325.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)